

TFV – DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN 2023/2024

§ 1 SPIELTERMINE UND AUSLOSUNG

- 1) Vor Beginn eines jeden Meisterschaftsjahres beschließt das Präsidium die Termine für den Beginn und die Runden der Bewerbe.
- 2) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele wird von der Geschäftsstelle des Tiroler Fußballverbandes vorgenommen. Die Vereine können mit der Meisterschaftsmeldung Auslosungswünsche bekannt geben.
- 3) Spielmodus der tt.com Regionalliga Tirol:
 - a) In der tt.com Regionalliga Tirol treten im Grunddurchgang zwölf Mannschaften in jeweils einem Hin- und Rückspiel gegeneinander an.
 - b) Nach Abschluss des Grunddurchganges treten im Frühjahr die sechs Erstplatzierten Mannschaften in einem oberen und die sechs verbleibenden Mannschaften in einem unteren Play-Off in einem Hin- und Rückspiel gegeneinander an.
 - c) Jede Mannschaft in der tt.com Regionalliga Tirol nimmt für die Tabelle aus dem Grunddurchgang Folgendes in das obere bzw. untere Play-Off im Frühjahr mit:
 - 50 % der Punkte – im Falle von halben Punkten wird abgerundet,
 - unveränderte direkte Duelle (volle Punkte, Torverhältnis, Siege etc.)
 - unverändertes Torverhältnis,
 - unveränderte Anzahl an Siegen, Unentschieden und Niederlagen.
 - d) Die Reihung der Tabelle im Frühjahrsdurchgang richtet sich nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln, wobei bei gleicher Punkteanzahl zunächst jener Verein vorzuzureihen ist, bei welchem nach lit. c) abgerundet wurde.
 - e) Die Anzahl der gelben Karten sowie Sperren nach gelben, gelb/roten und roten Karten aus dem Grunddurchgang werden übernommen.

§ 2 SPIELBETRIEB IM „NETZWERK TFV“

- 1) Spielbearbeitung
 - a) Die Abwicklung des gesamten Spielbetriebes im Bereich des TFV erfolgt ausschließlich im Netzwerk „Fußball-Online“. Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Internetzugang zur Abwicklung des „Online-Spielberichtes“ (OSB) bereit steht. Die Bearbeitung des Spieles durch den Heim- und Gastverein im „OSB“ soll spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein.
 - b) Bei jedem Spiel muss der am Spielbericht eingetragene Funktionär anwesend und über die angegebene Telefonnummer erreichbar sein.

- c) Zur administrativen Hilfestellung wird den Vereinen eine „Hotlinebetreuung“ durch den TFV angeboten. Die „Hotlinezeiten“ können auf der Homepage entnommen werden.
- d) Ist ein Laptop mit Datenkarte vorhanden, ist dieser zur Vor- und Nachbereitung des Spieles in der Schiedsrichterkabine aufzustellen, es sei denn, es gibt dort keinen Empfang. In diesem Fall hat der Verein einen entsprechenden Büroraum, der sich auf dem Sportplatz befindet, zur Verfügung zu stellen. Der Weg dorthin darf die Sicherheit des Schiedsrichters nicht gefährden.
- e) Auf Wunsch des Vereines („Live-Spiel“ im Internet) ist diesem während des Spieles der Laptop durch den Schiedsrichter auszuhändigen.
- f) Wird der „OSB“ über einen Stand PC abgewickelt, ist dieser im Büroraum durchzuführen. Voraussetzung ist, dass sich das Bürogebäude am Sportplatz befindet und nach dem Spiel auf dem Weg dorthin durch entsprechendes Ordnerpersonal die Sicherheit des Schiedsrichterteams gewährleistet wird.
- g) In keinem Fall darf die OSB – Tätigkeit in einer Kantine durchgeführt werden.

2) Online Spielbericht

- a) Sämtliche im „OSB“ vorgesehenen Eintragungen, insbesondere die Angaben betreffend der Person der Funktionäre, Trainer und Vereinsschiedsrichter, sind korrekt und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Sollten Spiele mit einem „Paragraph 17“- oder Vereinsschiedsrichter besetzt sein, so ist dessen Name im Spielbericht einzutragen und ist das Spiel durch diesen auch entsprechend vorzubereiten und abzuschließen (siehe dazu auch den folgenden Punkt b).
- b) Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter oder Vereinsschiedsrichter hat die Administration des „OSB“ abzuwickeln und Berichte über besondere Vorkommnisse (Spielfeldverweise, Ausschreitungen, etc.) bis spätestens am Tag, der dem Spiel folgt, im „OSB“ zu vermerken. Wird ein Meisterschaftsspiel von keinem Verbands- oder Vereinsschiedsrichter geleitet, trägt diese Verantwortung der veranstaltende Verein.
- c) Jeder Verein ist verpflichtet, die Voraufstellung seiner Mannschaften zu vollziehen und diese im Karteireiter „Mannschaften“ abzuspeichern.
- d) Die Aufstellungen aller Mannschaften in jeder Bewerbungsgruppe müssen spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Spielbeginn in den „OSB“ eingespielt werden; Nachnominierungen bzw. Änderungen der Mannschaftsaufstellung können entsprechend den FIFA-Spielregeln zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In allen Bewerben dürfen nur Spieler(innen) beginnen, die in der Grundaufstellung eingetragen sind.
- e) Die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vom veranstaltenden Verein namhaft zu machenden Ordner sind vor dem Spiel im „OSB“ in der dafür vorgesehenen Rubrik „Ordner“ einzutragen. Der Ordnerobmann und der Stellvertreter sind auf jeden Fall zu definieren.
- f) Im „OSB“ dürfen vom Schiedsrichter nur solche Proteste vermerkt werden, die vor dem Spiel angemeldet wurden.

- g) Sollte aus irgendeinem Grund der OSB keine Verwendung finden können, z.B. keine Internetverbindung, ist von den Vereinen ein Spielbericht in Papierform aufzulegen. Dieses Formular steht auf der TFV-Homepage als Download zur Verfügung. Der vom Verband eingeteilte „Hotliner“ ist in jedem Fall zwecks Absetzung des Berichtes zu kontaktieren.
 - h) Jegliche Spiele sind sowohl von Heim- und Gastverein umgehend nach Spielende mit digitaler Unterschrift zu bestätigen. Verstöße dahingehend werden vom Strafsenat des TFV entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung geahndet (Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung).
- 3) Spielverständigungen
- a) Mit Bekanntgabe der Spieltermine sind von den Vereinen die Trikotfarben bzw. der Sportplatz mit genauer Adresse und Wegbeschreibung in den dafür vorgesehenen Feldern des „Fußball-Online“ einzutragen.
 - b) Der Heimverein ist verpflichtet, die Anstoßzeiten vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftshalbjahres zu einem vom TFV vorgegebenen Termin im „Fußball-Online“ einzugeben. Damit werden automatisch der Gastverein und der TFV per „Intramail“ verständigt.
 - c) Die Änderung einer bereits bekannt gegebenen Anstoßzeit muss spätestens 10 Tage (im Kinderfußball U7 bis U12 - 5 Tage) vor dem Spiel im „Fußball-Online“ vollzogen werden, wobei der ursprüngliche und der neue Tag der Durchführung zur Frist zählen.
 - d) Eine Spieländerung innerhalb dieser Fristen ist grundsätzlich – auch im gegenseitigen Einvernehmen – nicht möglich.

§ 3 SPIELTAGE

- 1) Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich an dem im Spielplan bestimmten Termin gespielt werden. Verlegungen von Wettspielen sind auch im gegenseitigen Einvernehmen nur mit Genehmigung des Tiroler Fußballverbandes möglich. Rückverlegungen werden nur aus triftigen Gründen genehmigt. Für eine Vorverlegung ist die Zustimmung des Gegners im „Netzwerk Fußball Österreich“ erforderlich. Der Spielgegner wird verpflichtet, eine vom Heimverein beantragte Spielverschiebung innerhalb von drei Tagen „online“ zu beantworten.
- 2)
 - a) Der in der Auslosung angeführte Termin bezieht sich grundsätzlich auf ein Wochenende (Freitag bis Montag) oder auf einen gesetzlichen Feiertag. Der TFV hat jedoch die Möglichkeit, eine komplette Meisterschaftsrunde an einem Wochentag anzusetzen.
 - b) Innerhalb des Tiroler Fußballverbandes gilt der Freitag und der Tag vor einem Feiertag als Pflichttermin, wobei als früheste Anstoßzeit für Kampfmannschafts-, Reserve-, sowie U18-, U17- und U16- Spiele **ohne** einer kommissionierten

Flutlichtanlage 18:00 Uhr gilt (Ausnahme: gegenseitiges Einvernehmen und vom Verband angesetzte Spiele) und wenn der Anreiseweg des Gastvereines nicht mehr als 50 km beträgt.

Für Spiele **mit** einer kommissionierten Flutlichtanlage gilt der Freitag und der Tag vor einem Feiertag als Pflichttermin, wobei als früheste Anstoßzeit für Kampfmannschafts-, Reserve-, sowie U18-, U17- und U16- Spiele 19:00 Uhr gilt (Ausnahme: gegenseitiges Einvernehmen und vom Verband angesetzte Spiele) und wenn der Anreiseweg des Gastvereines nicht mehr als 70 Km beträgt.

- c) Kinder- und Jugendfußball bis U15 an einem Freitag und am Tag vor einem Feiertag gelten als Pflichttermin, wobei als früheste Anstoßzeit ohne Flutlicht 17:00 Uhr gilt (Ausnahme: gegenseitiges Einvernehmen und vom Verband angesetzte Spiele) und wenn der Anreiseweg des Gastvereines nicht mehr als 50 km beträgt. Diese Regelung ist „online“ nicht abprüfbar!
- d) Für Bewerbungsspiele der Regionalliga West gilt innerhalb des Tiroler Fußballverbandes der Freitag als Pflichttermin, wobei als früheste Anstoßzeit 18:00 Uhr gilt (Ausnahme: gegenseitiges Einvernehmen).
- e) Die Vereine der tt.com Regionalliga Tirol und Hypo Tirol Liga sind verpflichtet im Herbst mindestens zwei Heimspiele der Kampfmannschaften an einem Freitag oder an einem Sonntag innerhalb der geregelten Anstoßzeiten auszutragen, wobei ein Heimspiel im Zeitraum Juli/August/September, ein weiteres im Zeitraum Oktober/November anzuberaumen ist. Ebenso sind im Frühjahr mindestens zwei Heimspiele der Kampfmannschaften an einem Freitag oder einem Sonntag innerhalb der geregelten Anstoßzeiten auszutragen, wobei ein Heimspiel im Zeitraum März/April, ein weiteres im Zeitraum Mai/Juni anzuberaumen ist. Freitags- und Sonntagsspielen gleichzusetzen sind Spiele, welche vom Verein regulär an anderen Wochentagen außer Samstagen angesetzt werden. Witterungsbedingte oder aus sonstigem Grund kurzfristig von Samstag auf einen Ersatztermin verschobene Spiele gelten weiterhin als Samstagspiele.

3)

- a) An Allerheiligen dürfen keine Pflichtspiele angesetzt werden.
- b) Der Karfreitag ist für die Ansetzung von Pflichtspielen gesperrt (ausgenommen: Regionalliga West, tt.com Regionalliga Tirol und Hypo Tirol Liga). Für alle übrigen Spielklassen ist eine Ansetzung nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich.
- c) Am Muttertag ist keine Ansetzung von Bewerbungsspielen im Kinderfußball möglich (Ausnahme: gegenseitiges Einvernehmen).

4) Zwischen zwei Pflichtspielen muss ein freier Tag liegen.

5) Ersatztermine

- a) Ersatztermine (gesetzliche Feiertage, sowie je eine Woche nach Meisterschaftsende im Herbst und Frühjahr) sind für den Meisterschaftsbetrieb freizuhalten.

- b) Kein Verein darf daher Vereinbarungen eingehen, welche der Ansetzung von erforderlich werdenden Meisterschaftsspielen an diesen Terminen hinderlich sein könnten.
 - c) Ansuchen um Genehmigung für Auslandsspiele, die zu Ersatzterminen vorgesehen sind, werden nur dann genehmigt, wenn zu diesem Termin für die betreffende Mannschaft kein Nachtragsspiel angesetzt ist.
- 6) Pflichtspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für derartige Spiele kommissioniert ist.

§ 4 ANSTOSSZEITEN

- 1) Meisterschaftsspiele aller Mannschaften an Sonn- und Feiertagen dürfen nicht vor 10:00 Uhr angesetzt werden. Wenn der Anreiseweg des Gastvereines mehr als 70km beträgt, gilt als früheste Anstoßzeit 10:30.
- 2) Spiele von Kampfmannschaften und IB dürfen an Samstagen – wenn der Anreiseweg des Gegners weniger als 50 km beträgt – nicht vor 13:15 Uhr angesetzt werden; sonst gilt als frühester Spielbeginn 14:00 Uhr.
- 3) Für Nachwuchsspiele gilt an Samstagen als frühester Spieltermin 14:00 Uhr. Im gegenseitigen Einvernehmen können Meisterschaftsspiele bereits ab 10:00 Uhr angesetzt werden.
- 4) Wenn der Fronleichnamstag Pflicht- oder Ersatztermin ist, dann ist 12:15 Uhr früheste Beginnzeit.
- 5) Im beiderseitigen Einvernehmen ist jeweils ein früherer Spielbeginn möglich.
- 6) Bei allen Spielen der TFV- Bewerbe beträgt die Wartezeit 10 Minuten, gerechnet von der festgesetzten Anstoßzeit. Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters gilt keine Wartezeit.
- 7) Pflichtspiele innerhalb einer Klasse, die für den Auf- und Abstieg von Bedeutung sind, können vom Tiroler Fußballverband am gleichen Tag und zur gleichen Zeit angesetzt werden.
- 8) Für Spiele der Kampfmannschaften gelten einheitlich folgende letzte Beginnzeiten:

Jahreszeit	Freitag	Samstag	Sonntag
01.03. – 15.03.		15:30 h	15:30 h
16.03. – 30.03.		16:00 h	16:00 h
31.03. – 05.04.		17:00 h	17:00 h
06.04. – 15.04.		17:30 h	17:30 h
16.04. – 30.04.	18:00 h	18:00 h	17:30 h
01.05. – 12.08.	18:30 h	18:30 h	17:30 h
13.08. – 31.08.	18:00 h	18:00 h	17:30 h
01.09. – 14.09.		17:30 h	17:30 h
15.09. – 29.09.		17:00 h	17:00 h
30.09. – 13.10.		16:30 h	16:30 h
14.10. – 27.10.		16:00 h	16:00 h
28.10. – 31.12.		14:00 h	14:00 h



- 9) Zwischen zwei Pflichtspielen muss bei der Ansetzung ein Zeitraum von 30 Minuten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für den Kinderfußball bis einschließlich U12.
- 10) Verbandszeiten für Flutlichtspiele sind Freitag oder Samstag, jeweils spätestens um 19:30 Uhr (gegenseitiges Einverständnis ausgenommen).
- 11) Meisterschaftsspiele von Nachwuchsmannschaften können später als zu den letzten Verbandszeiten angesetzt werden. Ein solches Spiel darf aber nicht später enden, als das Spiel einer Kampfmannschaft lt. letzter Verbandszeit an Samstagen.

§ 5 SPIELDAUER

– Kampfmannschaften, Reserven	2 x 45 Minuten
– U-18/U-17/U-16-Mannschaften	2 x 45 Minuten
– U-15/U-14GF-Mannschaften	2 x 40 Minuten
– U14 verkl. GF/U-13-Mannschaften	3 x 25 Minuten
– U-12/U-11-Mannschaften	3 x 20 Minuten
– U-10-Mannschaften	4 x 12 Minuten
– U-09/U08/U-07-Mannschaften	(Turnierform)

§ 6 ORDNUNGSDIENST

- 1) Der veranstaltende Verein hat alleine für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen.
- 2) Die Ordner sind verpflichtet, Ordnerwesten bis zum Ende der Veranstaltung zu verwenden.
- 3) Der Ordnungsdienst hat dem Schiedsrichter, den Assistenten (auch Vereinsassistenten) sowie der Gastmannschaft bis zur Abfahrt vom Wettspielort entsprechenden Schutz zu gewähren.
- 4) Für den veranstaltenden Verein besteht die Verpflichtung, den Ordnerobmann, seinen Stellvertreter und weitere Personen, welche beim Spiel im Einsatz sind, im System "Fußball-Online" namentlich anzuführen.

§ 7 SPIELPLÄTZE

- 1) Der veranstaltende Verein trägt in jedem Fall die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Meisterschaftsspiele. Dies gilt auch bei einer Doppelveranstaltung.
- 2) Die Beschaffenheit des Spielplatzes ist in den offiziellen Spielregeln der IFAB geregelt.
- 3) Kunstrasen
 - a) Ein Verein, der sein Heimspiel auf einem Kunstrasenplatz austragen möchte, muss die Genehmigung des Tiroler Fußballverbandes (Kommissionierungsbescheid) einholen. Der TFV genehmigt die Austragung von Wettbewerbsspielen auf Kunstrasen, sofern die FIFA-Kriterien dafür erfüllt sind.
 - b) Der Heimverein ist verpflichtet, im dafür vorgesehenen Feld des „Fußball-Online“ die gegnerischen Vereine auf die Vorschriften für Ausrüstung und Spielkleidung hinzuweisen.

- c) In der Spielverständigung des Heimvereines ist anzuführen, dass Spiele am Spieltag aus Witterungsgründen kurzfristig auf den Kunstrasenplatz verlegt werden können.
 - d) Ist ein Bewerbungsspiel **nicht** auf Kunstrasen angesetzt und wird am Spieltag nicht aus Witterungsgründen auf einen solchen Kunstrasen ausgewichen, sind der reisende Verein und der diensthabende Hotliner **spätestens vier Stunden** vor Spielbeginn telefonisch von der Spielortänderung zu verständigen.
- 4) Für die Zulassung bestehender Beleuchtungsanlagen betreffend die Austragung von Bewerbungsspielen wird die mittlere Beleuchtungsstärke mit mindestens 150 Lux festgelegt. Für neue Anlagen werden mindestens 200 Lux durchschnittliche Mindestleuchtstärke empfohlen. Siehe dazu „Lichttechnische Anforderungen für Spiele der 4. bis 9. Leistungsstufe“ auf unserer Website.
 - 5) Auf allen Sportplätzen innerhalb des Verbandsbereichs ist eine „technische Zone“ vorzusehen. Diese Zone ist mit Begrenzungslinien zu markieren und erstreckt sich vier Meter auf jeder Seite über die Breite der Betreuerbank hinaus und bis zu 50 cm an die Seitenlinie heran. Der TFV kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen. In der technischen Zone dürfen sich nur jene Personen (Auswechselspieler und Betreuer) aufhalten, deren Namen vor Spielbeginn in den „Online-Spielbericht“ eingetragen wurden. Zu jedem Zeitpunkt kann nur eine dieser Personen taktische Weisungen erteilen. Die technische Zone darf nur in Ausnahmefällen verlassen werden, z.B. wenn es der Schiedsrichter gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu behandeln.
 - 6) Für alle Bewerbungsgruppen ist es Pflicht, dass bei Meisterschafts- und Cupspielen überdachte Betreuerbänke aufgestellt werden. Auf diesen dürfen die Auswechselspieler, der Trainer und dessen CO-Trainer, der sportliche Leiter und ärztliche Betreuer Platz nehmen. In Ausnahmefällen kann der Verein dem Schiedsrichter eine Erhöhung dieser Personenanzahl bekannt geben.
 - 7) Auf der Laufbahn, am Spielfeld oder auf den Betreuerbänken dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten
 - 8) Bei Spielen von Kampfmannschaften und Reserven hat der veranstaltende Verein dem Gastverein mindestens 3 Liter Mineralwasser kostenlos zur Verfügung zu stellen. Schiedsrichter und Assistenten haben bei jedem Spiel Anspruch auf kostenloses Mineralwasser in ausreichender (insgesamt mindestens ein Liter) Menge.
 - 9) Während eines Spieles muss ausreichend Sanitätsmaterial zur Verfügung stehen. Eine Tragbahre hat am Spielfeldrand im Bereich der Betreuerbänke platziert zu sein.

§ 8 PLATZWAHL

- 1) Die im Spielplan erst genannten Vereine sind Veranstalter. Grundsätzlich darf kein Verein beide Meisterschaftsspiele auf dem Platz des Gegners austragen.
- 2) Ein Platztausch ist nur mit Zustimmung des Tiroler Fußballverbandes möglich. Ein kurzfristiger Platztausch bzw. die Verlegung des Wettspieles auf einen neutralen Platz unter Wahrung des Platzwahlrechtes des Heimvereines ist gestattet.
- 3) Bei einer vom Strafsenat verhängten Platzsperre hat der davon betroffene Verein seine Spiele auf einem kommissionierten, neutralen Platz innerhalb des Verbandsbereiches

auszutragen. In besonderen Fällen kann der Tiroler Fußballverband zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Meisterschaft die Vereine verpflichten, ihre Pflichtspiele auf einem anderen Sportplatz auszutragen.

§ 9 SPIELABSAGE UND WETTSPIELVERSCHIEBUNGEN

- 1) Die Unbenützbarkeit des Spielfeldes wird ausnahmslos durch den nominierten Schiedsrichter oder einen Kommissionierer festgestellt.
 - a) Der Zeitpunkt der Kommissionierung bleibt dem veranstaltenden Verein überlassen. Diese hat so zu erfolgen, dass der anreisende Verein und das Schiedsrichterteam rechtzeitig vor der Abreise zum Spielort von einer eventuellen Spielabsage verständigt werden können.
 - b) Bei der Kommissionierung ist die Anwesenheit eines Vereinsvertreters verpflichtend; die Teilnahme eines Vertreters des Platzzeitgeüters ist möglich.
 - c) Der Schiedsrichter oder Kommissionierer hat dem Tiroler Fußballverband schriftlich über den Zustand des Spielfeldes und die erfolgte Entscheidung am darauf folgenden Werktag zu berichten.
 - d) Besteht der Platzzeitgeüter oder Platzverein auf einer Spielabsage, hat der Schiedsrichter oder Kommissionierer dies zur Kenntnis zu nehmen. In diesem Fall ist auch der Name und die Funktion des Entscheidungsberechtigten in den Kommissionierungsbericht einzutragen.
- 2) Sollte bei Wettspielen zwischen Vereinen, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt nicht benutzbar sein, steht dem veranstaltenden Verein unter Angabe der Gründe das Recht zu, das Spiel nach Absprache mit der Geschäftsstelle des Tiroler Fußballverbandes rechtzeitig abzusagen oder einen Ausweichplatz (ev. Platztausch) zu wählen. Außerhalb der TFV-Geschäftszeiten tritt automatisch Punkt 1) in Kraft.
- 3) Der Tiroler Fußballverband wird entsprechend der Meisterschaftsregeln des ÖFB die Stichhaltigkeit von Absagen überprüfen.
- 4) Über eine Spielabsage auf Innsbrucker Plätzen entscheidet der nominierte Schiedsrichter nach Rücksprache mit dem diensthabenden Platzwart, einem Vertreter des Heimvereines und dem für Innsbrucker Sportplätze zuständigen Funktionär (siehe Punkt 6), wobei die endgültige Entscheidung über die Benutzbarkeit des Platzes dem Schiedsrichter obliegt. Diese Regelung gilt nur dann, wenn beide Mannschaften bereits am Sportplatz anwesend sind.
- 5) Bei ausgefallenen Spielen bestimmt der Tiroler Fußballverband den neuen Termin.
- 6) Zuständig für Spielabsagen auf Innsbrucker Plätzen:
Reinhard KASERER, 0676 5556111. reinhard.kaserer@icloud.com
Die aktuelle Liste der Kommissionierer ist auf der TFV-Homepage ersichtlich.
- 7) Wird ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden Vereine nicht ausgetragen und ist der Gastverein bereits angereist, so haben die beiden Vereine die Fahrtkosten der

reisenden Mannschaft für die tatsächlich anwesenden Personen (maximal 30) zu gleichen Teilen zu tragen. Fahrtkosten können nur für das billigste öffentliche Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Die Schiedsrichtergebühr inklusive Fahrtkosten trägt der Platzverein.

- 8) Die Nettoeinnahmen eines Wiederholungsspieles sind zu gleichen Teilen zwischen den Vereinen zu teilen.

§10 RESTSPIELZEITREGELUNG

1. Die zuständigen Gremien und Ausschüsse des TFV (Straf-, Kontroll- und Beglaubigungssenat als I. Instanz) entscheiden über eine Neuaustragung eines Pflichtspieles für Kampfmannschaften als auch für den Nachwuchsbereich (Männer und Frauen), das ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen wird.
2. a) Der jeweilige Schiedsrichter kann aufgrund der Witterungsverhältnisse bzw. höhere Gewalt oder bei Vorliegen sonstiger Gründe, die im Regelwerk verankert sind, das Spiel abbrechen.
b) Darüber hinaus kann der Schiedsrichter bei einer schweren Verletzung oder einer sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung eines Spielers/Offiziellen/Teamoffiziellen/Spieloffiziellen oder Zuschauers, wenn ein Notarzt angefordert wird, das Spiel sanktionslos abbrechen.
3. Sollte nur eine Spielhälfte gespielt worden sein, muss auf jeden Fall das gesamte Spiel neu ausgetragen werden.
4. a) Bei Spielabbrüchen in der zweiten Spielhälfte ist vom zuständigen Gremium (Straf-, Kontroll- und Beglaubigungssenat) zu prüfen, ob in der restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können, wobei hier insbesondere der Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruches und die noch auszutragende Zeit maßgeblich sind.
b) Erfolgt keine Beglaubigung eines in der zweiten Spielhälfte abgebrochenen Spiels, so ist es zur Austragung der restlichen Spielzeit vom TFV neu anzusetzen, wobei das Abbruch- und das Wiederholungsspiel zusammen als ein Pflichtspiel gelten.
c) Wird ein in der zweiten Halbzeit abgebrochenes Spiel vom zuständigen Gremium (Straf-, Kontroll- und Beglaubigungssenat) neu angesetzt, so kann der zum Zeitpunkt des Spielabbruches zurückliegende Verein beim zuständigen Gremium den Antrag stellen, das Wiederholungsspiel (restliche Spielzeit) nicht austragen zu müssen.
d) Alle ausgesprochenen Disziplinarstrafen des ersten (abgebrochenen) Spieles werden im neuen (restlichen) Spiel übernommen. Sofern eine Mannschaft aufgrund von Disziplinkarten zum Zeitpunkt des Abbruches dezimiert war, muss mit derselben (dezimierten) Spielerzahl das Spiel fortgesetzt werden.

e) Teilnahmeberechtigt an diesem Spiel (restliche Spielzeit) sind alle an diesem Tage meisterschafts- und einsatzberechtigten Spieler (siehe dazu Anhang 1).

5. In allen unvorhergesehenen und nicht angeführten Fällen entscheidet das vorgesehene Gremium des TFV, der Straf-, Kontroll- und Beglaubigungssenat in I. Instanz.

(Ergänzende Bestimmungen siehe Anhang I der TFV-Durchführungsbestimmungen)

§ 11 SPIELBETRIEB

- 1) Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während der Meisterschaft aus, gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt und annulliert. Diese, während der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaft eines Vereines, wird ungeachtet der bis zu ihrem Ausscheiden erreichten Punkte an den letzten Tabellenplatz gereiht.
- 2) Der Heimverein ist berechtigt, in seinen Vereinsfarben anzutreten. Eine Änderung der Spielkleidung ist dem Gastverein spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin per „IntraMail“ im „Fußball-Online“ mitzuteilen. Erscheint der Gastverein dennoch mit einer ähnlichen oder gleichen Spielkleidung wie der Heimverein, ist dieser verpflichtet, dem Gastverein eine Ersatzgarnitur zur Verfügung zu stellen. Die Reinigungskosten in Höhe von € 40,— sind vom Gastverein an Ort und Stelle zu begleichen.
- 3) Die Ausgabe von Getränken ist nur in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern erlaubt, ausgenommen davon sind der Innenraum der Kantinen sowie gekennzeichnete VIP-Bereiche.

§ 12 STRAFFOLGEN NACH VERWARNUNGEN

- 1) Die Straffolgen nach Verwarnungen sind in den Meisterschaftsregeln des ÖFB und der ÖFB-Rechtspflegeordnung geregelt.
- 2) Sie gelten für Spiele der Regionalliga West und alle Kampfmannschafts- und Reservebewerbsgruppen des Tiroler Fußballverbandes.
- 3) Für den Österreichischen Fußball-Cup und Tiroler Cup sind die Straffolgen nach Verwarnungen gesondert geregelt.
- 4) Durchführungsbestimmungen für die TFV- Bewerbe:
 - a) Die Vereine sind vom Schiedsrichter von der Verhängung der gelben Karte durch Eintragung im „OSB“ zu informieren, welche diese ihrerseits mittels digitaler Unterschrift (Benutzername und Kennwort) zu bestätigen haben.
 - b) Wird ein Spieler nach dem Spiel vom Schiedsrichter angezeigt und dafür vom Strafsenat gesperrt, ist eine im Spiel ausgesprochene Verwarnung dennoch zu zählen.
 - c) Bei einem Spielabbruch werden die im Spiel ausgesprochenen Verwarnungen gezählt.

- d) Nichtbeachtung der Meisterschaftsregeln des ÖFB und der vom Präsidium beschlossenen Durchführungsbestimmungen, zieht eine Strafverifizierung und eine Geldstrafe nach sich.

§ 13 VERBÜSSUNG VON PFLICHTSPIELEN ALS STRAFSANKTION

Ausgeschlossene Spieler oder solche, die vor oder nach dem Spiel vom Schiedsrichter wegen eines Vergehens gegen den sportlichen Anstand angezeigt wurden, befinden sich automatisch bis zu einer Entscheidung des zuständigen Strafausschusses in Suspens.

Muss ein Spieler aufgrund einer Sperre pausieren, so ist dieser am gleichen Spieltag auch in einer anderen Mannschaft seines Vereines nicht spielberechtigt.

Als Spieltag gilt bei Wochenendrunden der Zeitraum von Freitag bis Montag, bei Werktagsrunden Dienstag bis Donnerstag oder ein anderer vom Verband festgesetzter Pflichtspieltermin, wie z.B. Oster- oder Pfingstmontag.

GELBE KARTE

**bei Meisterschaftsspielen der Kampf- und Reservemannschaft sowie Frauenbewerbe:
(Sperre nach 5./9./13. etc. Karte):**

- Gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
- Spielberechtigt für Tiroler Cup und ÖFB Cup

bei Spielen des ÖFB-Cup:

- Gesperrt lt. ÖFB- Cupbestimmungen
- Spielberechtigt für TFV- Meisterschaft und Tiroler Cup

bei Spielen des Tiroler Cup:

- Keine Folgewirkung

bei Spielen der Nachwuchsbewerbe (blau)

- Keine Folgewirkung

Verwarnungen in der Meisterschaft, ÖFB-Cup und Tiroler Cup werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

GELB/ROTE KARTE

bei Meisterschaftsspielen der Kampf- und Reservemannschaft sowie Frauenbewerbe:

- Gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
- Spielberechtigt für Tiroler Cup und ÖFB- Cup

bei Spielen des ÖFB-Cup:

- Gesperrt lt. ÖFB-Cupbestimmungen
- Spielberechtigt für TFV- Meisterschaft und Tiroler Cup

bei Spielen des Tiroler Cup:

- Gesperrt für das nächste TFV- Cupspiel
- Spielberechtigt für TFV-Meisterschaft und ÖFB- Cup

bei Spielen der Nachwuchsbewerbe (blau/rot)

- Nur Matchstrafe
- Keine Folgewirkung für Kampfmannschaft

Gelb/rote Karten werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

ROTE KARTE/ANZEIGE

bei Meisterschaftsspielen, ÖFB- Cup und Tiroler Cup:



- Sperre wird bewerbsübergreifend angerechnet für die nächsten Pflichtspiele in Meisterschaft, ÖFB-Cup oder Tiroler Cup
- Pflichtspielsperren werden auf das folgende Spieljahr übertragen.

§ 14 AUF- UND ABSTIEGSBESTIMMUNGEN

- 1) Aufstiegsbestimmungen (ein Tiroler Absteiger aus der Regionalliga West): Grundsätzlich steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf:
 - a) der Meister des Regionalliga West nach BL-Zulassung in die zweithöchste Leistungsstufe
 - b) der Meister der tt.com Regionalliga Tirol Oberes Play-Off in die Regionalliga West sofern die Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalliga erfüllt sind.
 - c) der Meister und der Zweite der Hypo Tirol Liga, der Meister von Landesliga Ost und West, der Meister und der Zweite von Gebietsliga Ost und West, der Meister und der Zweite von Bezirksliga Ost und West, der Meister und der Zweite der 1. Klasse Ost und West
 - d) der Meister der 2. Klasse Ost, Mitte und West
 - e) der Meister der Frauen Gruppe Ost und West in die Frauen Tiroler Liga
- 2) Zwischen II. Kampfmansschaften (1b) und deren I. Kampfmansschaften müssen zwei Ligen sein.
- 3) Zwischen III. Kampfmansschaften (1c) der Bundesliga Vereine und deren Amateurmansschaften müssen zwei Ligen sein.
- 4) Kann der Meister oder der Zweite aufgrund der geltenden Bestimmungen (Punkte 2-3) nicht aufsteigen, so rückt die Mannschaft des nächstplatzierten Vereines, die von einem derartigen Hindernis nicht betroffen ist, nach.
- 5) Ist über das Vermögen eines Vereines des TFV (von den 1.Klassen bis einschließlich „tt.com Regionalliga Liga Tirol“) im Laufe des Spieljahres (01.07. – 30.06.) ein Insolvenzverfahren anhängig oder wurde ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, wird der davon betroffene Verein an den Schluss der Tabelle der ihn betreffenden Liga gereiht und steigt ab. In der darauffolgenden Spielsaison wird er in der untersten Spielklasse des Verbandes eingeteilt und eine allenfalls bestehende II. Kampfmansschaft dieses Vereines verliert ihre Spielberechtigung.
- 6) Abstiegsbestimmungen
 Grundsätzlich steigen ab (ein Tiroler Absteiger aus der Regionalliga West):
 - a) aus der Regionalliga West die drei Letzten in die höchste Landesklasse der Verbände
 - b) kein Absteiger aus der tt.com Regionalliga Tirol
 - c) kein Absteiger aus der Hypo Tirol Liga
 - d) aus den Landesligen Ost und West jeweils der Letzte
 - e) aus den Gebietsligen Ost und West jeweils der Letzte

- f) aus den Bezirksligen Ost und West jeweils der Letzte
- g) aus den 1. Klassen Ost und West jeweils der Letzte sowie der Verlierer aus der Relegation zwischen dem Vorletzten der 1. Klasse Ost und der 1. Klasse West
- h) aus der Frauen Hypo Tirol Liga die beiden Letzten

Die Zahl der Absteiger erhöht oder vermindert sich, wenn durch irgendeinen Umstand die festgelegte Spielklassenstärke über- oder unterschritten wird.

- 7) Sofern erforderlich, werden weitere Auf-/Absteiger gleicher Spielklassen in Qualifikationsspielen ermittelt. (Bsp.: Zurückziehungen, Absteiger aus der Bundesliga, mehrere Absteiger aus der Regionalliga West in die tt.com Regionalliga Tirol)
- 8) Richtlinien für Qualifikations-/Relegationsspiele:
 - a) Der Bewerb wird nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB gespielt.
 - b) Die beiden Vereine spielen gegeneinander ein Hin- und ein Rückspiel, das erste Heimrecht wird durch das Los entschieden.
 - c) Der Sieger wird nach § 8 und 9 der Meisterschaftsregeln ermittelt. Ergibt diese Wertung keinen Sieger, so ist im Rückspiel nach ergebnisloser Verlängerung von 2x 15 Minuten der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke zu ermitteln.
 - d) Alle gelben und gelb/roten Karten aus der Meisterschaft werden nicht mit übernommen. Rote Karten aus der Meisterschaft zählen.
 - e) Sollten mehr als zwei Mannschaften Qualifikations-/Relegationsspiele bestreiten müssen, legt das Präsidium den Modus für diese Spiele fest.

§ 15 TEILNAHMEVERZICHT

- 1)
 - a) Die Erklärung eines Vereines, auf den Aufstieg zu verzichten, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums.
 - b) Über Ansuchen eines Vereines um Versetzung in eine niedrigere Spielklasse entscheidet das Präsidium.
- 2) Ansuchen gemäß Punkt 1 müssen für die Regionalliga West bis 28.2. für alle weiteren Ligen bis 15. Jänner eines jeden Jahres an den Tiroler Fußballverband mittels eingeschriebenen Briefes gestellt und vereinsmäßig unterfertigt werden.
- 3) Nach Genehmigung der Erklärung bzw. des Ansuchens nach Punkt 1 ist ein Widerruf durch den Verein ausgeschlossen.
 - a) Wird dem Ansuchen eines Vereines um Aufstiegsverzicht entsprochen, muss vom Präsidium des TFV festgelegt werden, dass der davon betroffene Verein die folgende Spielsaison mit einem bis zu neun Minuspunkten beginnen muss. Außerdem wird dieser Verein vom Tiroler Fußballverband in der darauffolgenden Spielsaison nicht für

den ÖFB-Cup nominiert.“

- b) Wird dem Ansuchen eines Vereines um Genehmigung der Versetzung aus einer Liga in eine niedrigere Liga entsprochen, kann vom Präsidium des TFV festgelegt werden, dass der davon betroffene Verein die folgende Spielsaison mit bis zu neun Minuspunkten beginnen muss. Außerdem wird dieser Verein vom Tiroler Fußballverband in der darauffolgenden Spielsaison nicht für den ÖFB-Cup nominiert.

§ 16 SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN

- 1) Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter hat die Administration des „OSB“ abzuwickeln und Berichte über besondere Vorkommnisse (Spielfeldverweise, Ausschreitungen, etc.) bis spätestens am Tag, der dem Spiel folgt, im „OSB“ zu vermerken.
- 2) Das Schiedsrichterkollegium kann über Wunsch eines Vereines dem Tiroler Fußballverband die Anforderung eines Schiedsrichterteams aus einem anderen Landesverband vorschlagen.
- 3) Die Schiedsrichtergebühren werden vom Präsidium des Tiroler Fußballverbandes beschlossen und verlautbart.
- 4) Wird ein Spiel nicht ausgetragen, weil zum Beispiel vom besetzten Schiedsrichter der Platz für unbespielbar erklärt wird, oder weil eine der beiden Mannschaften nicht angetreten ist, hat der Schiedsrichter (Assistent) Anspruch auf die halbe Spielgebühr und auf Fahrtkosten. Diese Regelung gilt aber nur für die Schiedsrichter (Assistenten), die nicht am Spielort wohnen. Wäre dies der Fall (Schiedsrichter bzw. Assistent wohnen am Spielort), steht keine Schiedsrichtergebühr zu.
- 5) Die vom Schiedsrichter (Assistenten) beanspruchten Schiedsrichtergebühren und Fahrtkosten sind im „OSB“ anzuführen. Dem Verein ist vom Schiedsrichter (Assistent) die Zahlung zu bestätigen.
- 6) Erscheint der vom Schiedsrichterkollegium nominierte Schiedsrichter zum angesetzten Spieltermin nicht, müssen sich beide Vereine auf einen Spielleiter einigen, wobei anwesende Verbandsschiedsrichter den Vorzug haben. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Schiedsrichter dann nicht, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los. Ist kein Verbandsschiedsrichter anwesend, soll ein allenfalls anwesender Vereinsschiedsrichter, der sich entsprechend auszuweisen hat, das Spiel leiten. Können beide Vereine einen solchen Schiedsrichter stellen, entscheidet wiederum das Los. Bei Verletzung dieser Bestimmungen tritt Punkteverlust ein.
- 7) Zur Leitung von Meisterschaftsspielen im Kinder- und Mädchenfußball wird jeder Verbandsverein verpflichtet, Vereinsschiedsrichter, welche einen vom TFV vorgeschriebenen Kurs besucht und diesen positiv abgeschlossen haben, zu stellen.

- 8) Erscheint der vom Heimverein zu stellende Vereinsschiedsrichter zum angesetzten Spieltermin nicht, so müssen sich beide Vereine auf einen Spielleiter einigen, wobei anwesende Verbands- oder Vereinsschiedsrichter den Vorzug haben. Sind mehrere Verbands- oder Vereinsschiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist weder ein Vereins- noch ein Verbandsschiedsrichter anwesend, entscheidet über die Spielleitung das Los. Bei Verletzung dieser Bestimmungen tritt Punkteverlust ein.

§ 17 EINTRITTSKARTEN

- 1) Die Eintrittspreise werden von den veranstaltenden Vereinen festgesetzt.
- 2) Die Funktionäre und Schiedsrichter des Tiroler Fußballverbandes sind bei Vorzeigen ihrer Legitimation ohne Lösen einer Eintrittskarte zu jeder Fußballveranstaltung im Verbandsbereich einzulassen. Mitglieder des Präsidiums, das nominierte Schiedsrichterteam und der besetzte Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson ohne Gebühr. Präsidiumsmitglieder haben Anspruch auf einen Sitzplatz. Die Legitimationen sind nur dann gültig, wenn sie mit dem laufenden Jahresstempel versehen sind. Diese Anordnung gilt nicht für Spiele der Bundesliga und ÖFB- Bewerbe.
- 3) Der Heimverein hat dem Gastverein für Spieler, Trainer, Betreuer und Funktionäre 30 Freikarten zur Verfügung zu stellen.

§ 18 NICHTANTRETEN UND ZURÜCKZIEHUNG VON MANNSCHAFTEN

- 1) Bei unentschuldigtem Nichtantreten des Heimvereines hat er an den Gastverein zu zahlen:
 - a) Kampfmannschaften:..... € 1.000,—
 - b) Reserven..... € 300,—
 - c) alle anderen Mannschaften: € 200,—
- 2) Bei unentschuldigtem Nichtantreten des Gastvereines hat er an den Heimverein zu zahlen:
 - a) Kampfmannschaften:..... € 1.000,—
 - b) Reserven:.....€ 300,—
 - c) alle anderen Mannschaften: € 200,—

Diese Beträge nach Punkt 1 und 2 verstehen sich als pauschalierter Schadenersatz.
Ausnahme: Die Schiedsrichtergebühren richten sich nach der Gebührenordnung des TFV.
Unabhängig davon werden vom Strafsenat Geldstrafen von € 30,— bis € 5.000,— verhängt.

- 3) Der Verein, der seine Meisterschaftsnennung nach durchgeführter Auslosung zurückzieht, seinen Spielbetrieb einstellt oder sich auflöst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) U7- und U8-Mannschaften.....von € 90,-- bis € 600,--
- b) U9- bis U12-Mannschaften und Mädchen.....von € 90,-- bis € 1.200,--
- c) U13- bis U18- Mannschaften.....von € 90,-- bis € 2.400,--
- d) Reservemannschaften und Frauen.....von € 90,-- bis € 4.000,--
- e) Kampfmannschaften.....von € 90,-- bis € 10.000,--

§ 19 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Es gilt das „Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler“.
- 2) Alle Spieler haben ab der U09 auf ihren Dressen Rückennummern zu tragen. Die Nummern müssen mit den auf dem Spielbericht angeführten Nummern übereinstimmen. Verstöße dagegen werden vom Strafausschuss geahndet.
- 3) An allen Bewerbungsspielen des TFV dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind.
- 4)
 - a) Im Spieljahr 2023/2024 müssen bei Meisterschaftsspielen der Regionalliga West (3. Lst.) vier Spieler die für eine U23 Mannschaft spielberechtigt sind (Stichtag 1.1.2001 oder jünger) im „OSB“ eingetragen werden. Einer der vier genannten Spieler muss bereits in der Grundaufstellung aufscheinen.
 - b) Im Spieljahr 2023/2024 müssen bei Meisterschaftsspielen der tt.com Regionalliga Tirol (4. Lst.) zwei Spieler die für eine U23 Mannschaft spielberechtigt sind (Stichtag 1.1.2001 oder jünger) im „OSB“ eingetragen werden. Einer der zwei genannten Spieler muss bereits in der Grundaufstellung aufscheinen.
 - c) Jeder Verstoß gegen diese Einsatzregelung zieht eine Strafverifizierung des betreffenden Meisterschaftsspieles sowie eine Geldstrafe nach sich.
- 5) Der Spielerpass dient der Identitätskontrolle und wird für jeden Spieler in digitaler Form im „Fußball-Online“ System hinterlegt. Die Spielerpässe der nominierten Spieler sind vor Beginn des Spieles vom Schiedsrichter über das „Fußball-Online“ System zu kontrollieren. Im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“ Systems ist die Identität der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen geeigneten Identitätsnachweis nachzuweisen. Für die Bestätigung der Spielberechtigung ist der jeweilige Verein verantwortlich. Dem verantwortlichen Funktionär des Gegners ist auf dessen Verlangen über das „Fußball-Online“ System Einsicht in die digitalen Spielerpässe der am Spielbericht angeführten Spielerinnen zu gewähren.
- 6) Meisterschaftsspielberechtigt sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles im „OSB“ eingetragen wurden.
- 7) Es dürfen pro Spiel bis zu fünf Spieler in der regulären Spielzeit ausgewechselt werden, wobei jedem Verein maximal drei Auswechselgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Verein. Für den Fall einer Verlängerung steht den Vereinen eine zusätzliche Auswechslungsgelegenheit zu. Zudem gilt, dass ein nicht

ausgeschöpftes Kontingent an Auswechslungen und Auswechslungsgelegenheiten während der regulären Spielzeit auf die Verlängerung übertragen wird. Neben den Auswechslungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit bzw. während der Verlängerung, stehen zur Ausschöpfung des Auswechsellkontingents jedenfalls die Halbzeitpause sowie im Falle einer Verlängerung die Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung sowie die Halbzeitpause der Verlängerung zur Verfügung.

Ausnahme: Bestimmungen für den Frauenfußball Abs.7

Bis zu sechs Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) sind für die KM-Herren und -Frauen, sowie für Reservemannschaften, vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Passkontrolle einzubeziehen. Diese haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten.

- 8) Schienbeinschützer sind zwingend vorgeschrieben für Kampfmannschaften und Nachwuchsmannschaften bis einschließlich der Bewerbungsgruppe U09. Bei Nichtvorhandensein hat der Schiedsrichter dem Spieler die Teilnahme am Spiel zu verweigern.

§ 20 IB/IC/AMATEUR-MANNSCHAFTEN

- 1) a) Vereine, die mit ihrer I. Kampfmannschaft in der Regionalliga West, der tt.com Regionalliga Liga Tirol und der Hypo Tirol Liga tätig sind, können eine 1b-Mannschaft zum Meisterschaftsbetrieb melden. Für alle übrigen Spielklassen ist ein Antrag um Genehmigung einer 1b-Mannschaft an das Präsidium des TFV möglich das insbesondere regionale Gegebenheiten, den „Unterbau“ (Nachwuchs), sowie Ligenstärke in den einzelnen 2. Klassen als Entscheidungsgrundlage berücksichtigen kann. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung in diesen Klassen besteht allerdings nicht.
b) Vereine, die mit ihrer I. Kampfmannschaft in einem Bewerb der österreichischen Fußballbundesliga tätig sind, können eine Amateurmansschaft zum Meisterschaftsbetrieb melden. Die Meldung einer 1c-Mannschaft bedarf der Genehmigung des TFV-Präsidiums.
- 2) Der Verein hat für seine 1b/1c/Amateure eine einmalige Gebühr in Höhe von € 363,— zu entrichten.
- 3) Voraussetzung für die Führung ist die Teilnahme einer **U14 Mannschaft** oder höher. Vereine, die dieses KO-Kriterium nicht erfüllen (Beispiel: Zurückziehung während der Meisterschaft), sind grundsätzlich ab der darauffolgenden Spielsaison nicht mehr berechtigt, eine 1b/1c/Amateurmansschaft zu führen (auch wenn der Verein dann wieder eine Nachwuchsmansschaft ab der U14 melden sollte).
- 4) Einsatzregelung für 1b und Amateurmansschaften

Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmansschaft vor oder nach dem Spiel der 1b/Amateurmansschaft stattfindet.

- a) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als 45 Minuten in der I. Kampfmannschaft, so ist er
 - aa) in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der 1b/Amateurmannschaft – sofern am selben Spieltag kein Spiel der 1b/Amateurmannschaft stattfindet – in dem nächsten Spiel der 1b/Amateurmannschaft
 - bb) und in dem darauffolgenden Spiel der 1b/Amateurmannschaft nicht spielberechtigt.
 - cc) Die Torleute sind von dieser Beschränkung ausgenommen.
- b) Für einen Spieler, der noch für die U22 spielberechtigt (Stichtag 1.1.2002) ist, gilt die Beschränkung des Abs 4/a/bb nicht.
- c) Jene Spieler, die am vorletzten und letzten Meisterschaftsspiel der ersten Kampfmannschaft (auch Torleute und U22-Spielberechtigte) zum Einsatz kommen, sind in den letzten zwei Meisterschaftsspielen der 1b/Amateurmannschaft und in Relegationsspielen der 1b/Amateurmannschaft nicht spielberechtigt.
- d) Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Spielberechtigung nach Abs. 4a und 4b die Einsätze in der I. Kampfmannschaft des abgebenden Vereines herangezogen.
- e) Die Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmannschaften der Vereine der österr. Fußball-Bundesliga sind in den „ÖFB-Bestimmungen über die Teilnahme der Amateurmannschaften der Bundesligavereine in den Bewerbungen der Landesverbände“ angeführt.
- f) Muss ein Spieler in einer anderen Mannschaft aufgrund einer Gelb/Roten, einer Roten Karte oder nach einer Anzeige pausieren, so ist dieser auch in der 1b/Amateurmannschaft nicht spielberechtigt.

5) Einsatzregelung für 1c-Mannschaften

Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmannschaft oder Amateurmannschaft vor oder nach dem Spiel der 1c-Mannschaft stattfindet.

- a) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als 45 Minuten in der I. Kampfmannschaft oder Amateurmannschaft so ist er
 - aa) in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der 1c-Mannschaft – sofern am selben Spieltag kein Spiel der 1c-Mannschaft stattfindet – in dem nächsten Spiel der 1c-Mannschaft nicht spielberechtigt.
 - bb) Die Torleute sind von dieser Beschränkung ausgenommen.
- b) Einsatzberechtigt sind ausschließlich Spieler die U19 spielberechtigt (Stichtag 01.01.2005 und jünger) und keine Kooperationsspieler der AKADEMIE TIROL sind!
- c) Jene Spieler, die am vorletzten und letzten Meisterschaftsspiel der ersten Kampf- und Amateurmannschaft (auch Torleute und U19-Spielberechtigte) zum Einsatz kommen, sind in den letzten zwei Meisterschaftsspielen der 1c-Mannschaft und in Relegationsspielen der 1c-Mannschaft nicht spielberechtigt.

- d) Der Einsatz von aktiven Spielern der AKADEMIE TIROL ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Akademieverantwortlichen möglich.
- e) Muss ein Spieler in einer anderen Mannschaft aufgrund einer Gelb/Roten, einer Roten Karte oder nach einer Anzeige pausieren, so ist dieser auch in der 1c-Mannschaft nicht spielberechtigt.
- 6) Aufgrund der zeitlichen Ansetzung von Meisterschaftsspielen ist es im „OSB“ möglich, dass die Spielberechtigung für einen Spieler verweigert wird. Der Verein kann diese Meldung „ignorieren“ wenn die Bestimmungen in den Abs. a) bis e) eingehalten werden. Die Fehlermeldung wird dem Tiroler Fußballverband automatisch übermittelt, welcher die Frage der Spielberechtigung klärt.
- 7) Als Spieltag gilt bei Wochenendrunden der Zeitraum von Freitag bis Montag, bei Werktagsrunden Dienstag bis Donnerstag oder ein anderer vom Verband festgesetzter Pflichtspieltermin, wie z.B. Oster- oder Pfingstmontag.
- 8) Für Straffolgen nach Verwarnungen (gelbe Karte) sind sinngemäß die Bestimmungen der Meisterschaftsregeln und der ÖFB-Rechtspflegeordnung anzuwenden.
- 9) Bei Verstoß gegen diese Durchführungsbestimmungen werden vom Tiroler Fussballverband folgende Strafmaßnahmen verhängt
 - a) Strafbeglaubigung des betreffenden Meisterschaftsspieles wegen Einsatzes eines unberechtigten Spielers
 - b) Geldstrafe für den schuldtragenden Verein
- 10) Muss ein Verein eine gemeldete Kampfmannschaft nach erfolgter Auslosung zurückziehen, kann dies nur mit der 1b/1c/Amateurmannschaft geschehen.

§ 21 VERSTÖSSE

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden vom Strafausschuss bestraft, wobei Ordnungsstrafen von € 10,— bis € 2.000,— verhängt werden können. Über Punkteverlust entscheidet der Beglaubigungsausschuss.

§ 22 RECHTSMITTEL

- 1) Gegen Entscheidungen der Unterausschüsse kann der Betroffene das Rechtsmittel des Protestes an den Protestsenat des Tiroler Fußballverbandes ergreifen. Proteste sind schriftlich („eingeschrieben“) unter Angabe einer Begründung innerhalb von vierzehn Tagen nach Verlautbarung der Entscheidung in den Verbandsnachrichten bzw. nach Zustellung der Entscheidung unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr in Höhe von € 182,— in der Geschäftsstelle des TFV einzubringen.
- 2) Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss dieses Rechtsmittel innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung oder wirksamer Zustellung der Entscheidung beim in 1. Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden. Die Protestanmeldung ist nur unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr wirksam.
- 3) Verspätet angemeldete Rechtsmittel oder Rechtsmittel ohne Erlag der Rechtsmittelgebühr sind zurückzuweisen.

- 4) Die Partei hat nach Zustellung der Langform des Beschlusses den Protest innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu begründen (Protestschrift).
- 5) Die Ergebnisse der Meisterschafts- und Cupspiele werden im Netzwerk Fussball „Online“ verlautbart und beglaubigt. Nach einer automatischen resultatsgemäßen Beglaubigung beträgt die Protestfrist sieben Tage. Die Frist für Proteste gegen die Beglaubigung beginnt am Tag nach dem betreffenden Spiel zu laufen.
- 6) Die Entscheidungen des Strafausschusses werden im Netzwerk Fussball „Online“ per Intramail verlautbart. Die Protestfrist betreffend dieser Entscheidungen beginnt am Tag nach der Sitzung des Ausschusses.
- 7) In besonderen Fällen (z.B. Meisterschaftsende) kann die Rechtsmittelfrist gemäß den Satzungen des TFV bis auf sieben Tage reduziert werden.
- 8)
 - a) Jedem Mitglied eines Verbandes steht gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung eines Verbandes, mit welcher eine Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben oder abgeändert wurde, sowie aufgrund der in den einschlägigen Bestimmungen normierten Sonderzuständigkeiten das Recht der Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu.
 - b) Gegen eine bestätigende zweitinstanzliche Entscheidung eines Verbandes ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen, und es kann ausschließlich eine Beschwerde an den Rechtsmittelsenat des ÖFB über den zuständigen Verband wegen Verletzung der Satzungen sowie der in § 12 Abs 1 lit. g) bis i) der Satzungen genannten Bestimmungen erhoben werden.

§ 23 SONSTIGES

- 1) Darüber hinaus kommen die Meisterschaftsregeln des ÖFB, die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb, die ÖFB-Rechtspflegeordnung, das Regulativ für die dem ÖFB angehörig Vereine und Spieler und die entsprechenden Anordnungen des Tiroler Fußballverbandes zur Anwendung.
- 2) Der Verein hat seine Spieler und Funktionäre mit den Vorschriften vertraut zu machen, wobei Unkenntnis der Bestimmungen kein Entschuldigungsgrund ist.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.

Anhang 1: RESTSPIELZEIT

- Ausschluss erfolgt vor dem abgebrochenen (ersten) Spiel:



Das abgebrochene Spiel wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre angerechnet, der Spieler ist aber für das neue Spiel (Restspielzeit) gesperrt!

- Ausschluss erfolgt in dem Spiel, welches abgebrochen wird:
Sperre wird bei den nächsten Pflichtspielen verbüßt; der Spieler ist bei der Restspielzeit suspendiert, seine Mannschaft muss das Spiel dezimiert (zB mit 10 Spielern) fortsetzen.
- Ausschluss erfolgt in einem Spiel zwischen abgebrochenem Spiel und Neuaustragung der Restspielzeit:
Eine Sperre kann nur durch beglaubigte, zur Gänze ausgetragene Spiele verbüßt werden; der Spieler ist bei Austragung der Restspielzeit spielberechtigt.
- Verwarnungssperre für das abgebrochene Spiel:
Der Spieler ist für das erste (abgebrochene) Spiel und für die Restspielzeit gesperrt.
- Spieler erhält in einem abgebrochenen Spiel eine gelbe Karte:
Die Registrierung und Wertung erfolgt erst nach Absolvierung der Restspielzeit (weil durch eine eventuelle rote Karte die vorangegangene gelbe Karte aufgehoben wäre).
- 5., 9. 13. etc. Verwarnung zwischen abgebrochenem Spiel und der Austragung der Restspielzeit:
Verwarnungssperren gelten für das nächste, zur Gänze ausgetragene Pflichtspiel, der Spieler kann somit in der Restspielzeit eingesetzt werden.
- Spielertausch:
Die Bestimmungen für den Spielertausch gelten für das gesamte Spiel (d. h. Spielertausch aus abgebrochenem Spiel und Spielertausch aus Restspielzeit werden addiert!)
z.B.: Ein bereits getauschter Spieler (vom abgebrochenen Spiel) kann bei der Spielfortsetzung (Restspielzeit) nicht wieder zum Einsatz gebracht werden.
- Spielbericht:
Für die Restspielzeit ist ein neuer Spielbericht über Fußball-Online anzulegen. Für die Einhaltung der Bestimmungen für die Restspielzeit sind die austragenden Vereine in Absprache mit dem TFV und dem zuständigen Gremium verantwortlich.

